

schon früher mit dem Herrn Oberlandesgerichtsrat Mildner verhandelt. Ich bin erst darauf aufmerksam geworden durch einen Brief, den mir die Vereinigung wissenschaftlicher Verleger unter dem 13. April zugesandt hat, in dem es heißt:

Durch ein Rundschreiben, das das Oberlandesgericht Hamm im Monat März an seine Behörden und Beamten gerichtet hat, ist, wie aus einigen uns zugegangenen Zuschriften hervorgeht, in den Kreisen des Sortimentes Beunruhigung hervorgerufen und überdies der Eindruck erweckt worden, als ob jenes Rundschreiben im Zusammenhang oder mit Wissen unserer Firma verfaßt und ergangen sei. Wir haben deshalb das Bedürfnis, Ihnen zu sagen, daß wir jenem Rundschreiben fernstehen, und daß die Erörterungen, die wir mit dem Oberlandesgericht Hamm wegen der von ihm beabsichtigten behördlichen Bezüge gepflogen haben, darauf gerichtet gewesen sind und darauf gerichtet bleiben werden, auch in den Ausnahmefällen, die die Verkaufsordnung vorsieht, die Interessen des Sortimentes auf dem durch den § 12 der Verkaufsordnung offen gelassenen Wege zu berücksichtigen.

(Hört! hört! und Heiterkeit.)

Was insbesondere die »Entscheidungen des Reichsgerichts« betrifft, so hat sich das Reichsgericht auf unsere Vorstellungen entschlossen, von dem direkten behördlichen Bezüge auf Grund des § 11 der Verkaufsordnung unter der Voraussetzung Abstand zu nehmen, daß der Sortimenter-Teuerungszuschlag in Wegfall kommt.

Es dürfte noch von Interesse für Sie sein, zu erfahren, daß unser Herr Dr. de Gruhler aus eigenem Impuls am 1. April eine Unterredung mit Herrn Mag Röder in Mülheim a. d. Ruhr, dem Vorsitzenden Ihres Verbandes, herbeigeführt und darin Herrn Mag Röder über die ganze Angelegenheit eingehend unterrichtet hat.

Mit hochachtungsvoller Ergebenheit

Vereinigung wissenschaftlicher Verleger  
Walter de Gruhler & Co.

Auf Grund dieses Schreibens bin ich also auf die Sache aufmerksam geworden und habe nun Verbindung mit dem genannten Herrn des Oberlandesgerichts gesucht, also mit dem Schriftführer dieser Kommission, Herrn Oberlandesgerichtsrat Mildner. Ich habe eine Unterredung mit ihm gehabt, und um jedem Zweifel, jedem Mißverständnis und jeder falschen Auslegung von vornherein die Spitze abzubrechen, hat Herr Oberlandesgerichtsrat Mildner unsere Unterredung durch eine Niederschrift festgehalten, die dem entspricht, was wir verhandelt haben. Ich will auch dieses Schriftstück verlesen; es ist wichtig:

Hamm i. W., den 16. April 1921.

Veranlaßt durch eine Anfrage des Herrn Buchhändlers Dabelow in Hamm i. W. bei einem Beamten des hiesigen Oberlandesgerichts hatte ich heute nachmittag im Kontor des Herrn Dabelow eine Unterredung mit diesem, in welcher ich ihm Aufklärung über unsere Bestrebungen gab. Ich bedeutete ihm zunächst, daß unter dem »höheren Auftrag«, . . .

— ich will einschalten: es sind Bestellungen von Büchern bei mir mit dem Hinweis abbestellt worden: »Wir bestellen in höherem Auftrage ab«. Ich glaubte, es wäre eine höhere Stelle in Berlin, etwa das Justizministerium, und wandte mich an den Sildevorstand. Ich habe dann erfahren, daß das nicht der Fall war. — Die Niederschrift sagt also weiter:

in welchem bisher vom Oberlandesgericht bei Herrn Dabelow bezogene Exemplare der Reichsgerichtsentscheidungen der genannte Beamte abgemeldet hatte, nicht höhere Stellen, wie Herr Dabelow vermutete (Justizminister usw.), zu verstehen seien, sondern der richterliche Dezernent der Oberlandesgerichtsbibliothek, mit welchem der genannte Beamte vor der Abmeldung Rücksprache genommen habe. Mit dieser Aufklärung gab sich Herr Dabelow zufrieden. Ich bedeutete weiter, daß unsere Bestrebungen überhaupt nicht durch Verfügungen von Verwaltungsstellen veranlaßt seien, sondern durch Wünsche aus Richterkreisen, veranlaßt durch die auch Herrn Dabelow wohlbekannten, im Industriegebiet besonders ungünstigen wirt-

818

schaftlichen Verhältnisse der Beamten, insbesondere auch der jüngeren (Referendare), und die jetzigen unzulänglichen Bibliotheksfonds, deren Aufbesserung kaum zu erwarten sei. Es habe zunächst Ende 1920 eine von der hiesigen Ortsgruppe des Richtervereins gewählte Kommission die Beschaffung des Kommentars der Reichsgerichtsräte zu einem Vorzugspreise für die Beamten und Bibliotheken des Oberlandesgerichts und der acht Landgerichte in die Hand genommen. Dann sei auf Grund der »allgemeinen Bedingungen« vom 11. März 1921, die vom Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten genehmigt seien, eine Kommission von diesem bestellt worden, deren Aufgabe es sei, in geeigneten Fällen fachwissenschaftliche Werke für die Gerichtsbibliotheken und die Beamten des Oberlandesgerichtsbezirks zu Vorzugspreisen zu beschaffen.

— Ich bemerke hierzu, daß die Herren von vornherein erklärt haben, der Ladenpreis komme nicht mehr für sie in Frage, zum Ladenpreis wollten sie nicht mehr kaufen, sie rechneten mit einem Rabatt von 20% vom Ladenpreise. Das fehlt hier in dieser Erklärung. —

Wir wollten uns damit in dem Rahmen der §§ 11 und 12 der Buchhändlerverkaufsordnung halten und bezweckten damit nicht, allgemein das Sortiment auszuschalten, d. h. nicht jedes fachwissenschaftliche Buch zu beschaffen, sondern nur solche Werke zu beschaffen, die für jeden Juristen unbedingt notwendig seien

(Aha! und Heiterkeit)

und deren Anschaffung insbesondere wegen des hohen Preises sonst unterbliebe. Ich wies darauf hin, daß den Reichsgerichtsrätekommentar bei Anlegung des hohen Preises meiner festen Überzeugung nach wohl kaum ein Viertel unserer Besteller bezogen haben würde und insbesondere wohl kein einziger der ca. 30 Referendare, die das Werk in Hamm durch uns bezogen hätten. Ich bedeutete Herrn Dabelow ferner, daß wir am 15. März 1921 an die Behörden des Bezirks ein Rundschreiben hätten ergehen lassen, und zwar aus freien Stücken und ohne Veranlassung eines Verlegers, insbesondere des Herrn Dr. de Gruhler. In diesem Schreiben hätten wir um unverbindliche Äußerung von Wünschen über anzuschaffende Werke gebeten. Es seien darin die Anschaffung der Entscheidungen des Reichsgerichts, Staubs Kommentar zum BGB. und der Reichsgerichtsrätekommentar zum BGB. als erstrebenswert bezeichnet und Wünsche auf sonstige Werke erbeten worden. Aus den Antworten ergebe sich, daß in letzterer Hinsicht insbesondere die Entscheidungen des Kammergerichts begehrt würden. Ich bedeutete weiter, daß auch uns sehr daran läge, den Interessengegensatz zu den Sortimentern in einer geeigneten Weise zu lösen; nur müßten jetzt auch — im Gegensaß zu früher — aus den angegebenen wirtschaftlichen Gründen unsere Interessen berücksichtigt werden. Wir hätten uns deshalb an Herrn Dr. de Gruhler, dessen Verlag für unsere Bestrebungen hauptsächlich in Frage komme, gewandt. Ich hätte mit diesem Herrn am 2. März 1921 in Hamm eine Unterredung gehabt, und wir hätten in gemeinsamer Besprechung eine Verhandlungsgrundlage in der Richtung gefunden, wonach bei den geeignet befundenen Werken eine Verteilung des Rabatts zwischen uns und den örtlichen Sortimentern ins Auge zu fassen sei; im Falle der Lieferung an uns wolle der Verlag den örtlichen Sortimentern den restlichen Rabatt gutschreiben.

(Heiterkeit.)

Am 15. März habe, wie mir bekannt geworden sei, dann Herr Dr. de Gruhler mit den Herausgebern der Reichsgerichtsentscheidungen eine diese Sammlung betreffende Unterredung in Leipzig gehabt und am 1. April mit Herrn Röder in Mülheim eine unsere Bestrebungen betreffende Unterredung. Kürzlich habe auch Herr Dr. de Gruhler, was uns bekannt sei und den Tatsachen entspricht, an verschiedene Buchhändler unserer Gegend ein Schreiben erlassen, worin er erklärte, daß er zu unserm Rundschreiben vom 15. März in keinen Beziehungen stehe.

Ich beriet nun mit Herrn Dabelow, wie man die Organisation zu gestalten hätte, wenn die Sortimentern zu einer Verständigung bereit seien. Herr Dabelow hob hervor, daß die